

SCHRIFTENREIHE DES HANS KELSEN-INSTITUTS

Band 38

Das internationale Wirken Hans Kelsens

Herausgegeben von

Clemens Jabloner
Thomas Olechowski
Klaus Zeleny

Wien 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Jabloner/Olechowski/Zeleny* (Hrsg), Das internationale Wirken
Hans Kelsens (2016) [Seite].

Gedruckt mit Mitteln des FWF-Projektes P 23747-G16
„Hans Kelsens Leben in Amerika (1940–1973)
und die weltweite Verbreitung seiner Rechtslehre“

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

This book is funded by the Austrian Science Fund, Project P 23747-G16

Dieses Buch wurde einem internationalen peer review-Verfahren unterzogen.
This book is peer reviewed.

Die Abbildung des Fotos von Hans Kelsen im Frontispiz erfolgt
mit freundlicher Genehmigung / Courtesy of
Anne *Feder Lee*, Honolulu, and Marilyn *Rinzler*, Berkeley

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Foto-
kopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des
Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, ver-
arbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 978-3-214-14759-4

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	V
Vorwort	VII
<i>Christoph Schmetterer, Wien:</i>	
Hans Kelsens Überlegungen zur Reform der Österreichisch-Ungarischen Monarchie	1
<i>Anhang 1: Das Memorandum Hans Kelsens von 1917</i>	11
<i>Anhang 2: Das Memorandum Hans Kelsens von 1918</i>	16
<i>Stefan Wedrac, Wien:</i>	
Hans Kelsens Arbeiten an der Verfassung des Freistaats Fiume (Rijeka): eine Spurensuche	25
<i>Peter Bußjäger, Bendern:</i>	
Hans Kelsen und der Verfassungsstreit in Liechtenstein	43
<i>Anhang: Das Gutachten Hans Kelsens von 1929.....</i>	50
<i>Mario G. Losano, Milano:</i>	
Kelsens Gutachten von 1933 über die konstituierende Nationalversammlung Brasiliens	65
<i>Anhang: Das Gutachten Hans Kelsens von 1933</i>	73
<i>Gustavo Silveira Siqueira, Rio de Janeiro:</i>	
Kelsen's article about the Brazilian Constituent of 1933–1934	77
<i>Uta Bindreiter, Lund:</i>	
Hans Kelsens Vortragsreisen nach Schweden (1933) und Finnland (1953)....	89
<i>Jan Kuklik / Jan Němeček, Praha:</i>	
Memorandum by Hans Kelsen on the Breaking up of Czecho-Slovakia	107
<i>Appendix: The Memorandum by Hans Kelsen from 1939.....</i>	115
<i>Thomas Olechowski, Wien:</i>	
Hans Kelsens Gutachten zur Neugestaltung Österreichs und Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg	121
<i>Anhang: Das Gutachten Hans Kelsens von 1944.....</i>	130
<i>Miriam Gassner, Wien:</i>	
Hans Kelsen und die sowjetische Rechtslehre	141
<i>Aristotelis Constantinides, Nikosia:</i>	
Hans Kelsen's Opinion on the Eligibility of the future Republic of Cyprus as a Member of the United Nations	169
<i>Appendix: The Opinion by Hans Kelsen from 1959</i>	192
Kurzbiographien.....	201

Hans Kelsen und der Verfassungstreit in Liechtenstein

I. Einführende Bemerkungen und Hintergrund

Die Zwischenkriegsjahre von 1918 bis 1939 waren auch in Liechtenstein eine höchst unruhige Zeit.¹⁾ Zwar hatte sich das Land im Ersten Weltkrieg neutral verhalten, in wirtschaftlicher Hinsicht hatte es auf Grund der damals noch bestehenden Zollunion mit Österreich²⁾ schwere Schäden erlitten. Auch wenn das Land vor Verlusten an Menschenleben verschont blieb, Geldentwertung und Versorgungsengpässe machten auch vor Liechtenstein nicht Halt.³⁾

Nach 1918 erfolgte die Ablöse der Konstitutionellen Verfassung von 1862 durch eine neue Verfassung 1921,⁴⁾ die um ein Jahr später als das österreichische B-VG in Kraft gesetzt worden wurde, jedoch im Gegensatz zum B-VG auf nicht-revolutionärem Wege. Die im 15-köpfigen Landtag einstimmig verabschiedete Verfassungsrevision 1921 erfolgte nämlich in Einklang mit § 121 der Konstitutionellen Verfassung, der neben der Sanktion des Landesfürsten für Verfassungsänderungen Stimmeneinhelligkeit im Landtag oder eine Dreiviertelmehrheit in zwei aufeinander folgenden Sitzungen verlangte.

Die Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Verfassung war zwischen September 1920 und Jänner 1921 durch Landesverweser⁵⁾ Josef Peer⁶⁾ erfolgt. Auch wenn der Verfassungsentwurf Peers, der mit einigen Abweichungen vom Landtag beschlossen wurde, zahlreiche Anleihen aus der Konstitutionellen

¹⁾ Dazu näher die grundlegenden Arbeiten von *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten*, und *Geiger*, *Krisenzeit*.

²⁾ Dies insbesondere wegen des Wertverfalls der Kronenwährung und der Notwendigkeit, zur Bezahlung von Lebensmittellieferungen aus der Schweiz Kredite in Schweizer Franken aufzunehmen. Siehe *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten* 2, 333 ff.

³⁾ Siehe *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten* 2, 341 ff.

⁴⁾ Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, allgemein als „Landesverfassung“ bezeichnet wurde mit (Liechtensteinisches) LGBl. 1921 Nr. 15 kundgemacht und trat mit der Sanktion am 5. 10. 1921 in Kraft.

⁵⁾ Als Landesverweser wurde in der Konstitutionellen Monarchie Liechtenstein der vom zumeist landesabwesenden Landesfürsten eingesetzte Regierungschef bezeichnet.

⁶⁾ Josef Peer (1864–1925) war in Vorarlberg bereits Bürgermeister von Feldkirch (1901–1909) und Stellvertreter des Landeshauptmannes von Vorarlberg (1914–1918) gewesen. 1917–1925 war er Mitglied des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Der im September 1920 zum Landesverweser bestellte Peer sollte die Funktion des Landesverwesers nach den vom Landesfürsten gegenüber den Parteien gemachten Zusagen nur sechs Monate lang ausüben. Über eine mögliche Verlängerung der Funktion wurde am 28. 3. 1921 eine Volksabstimmung abgehalten, die mit 61,8 % deutlich zu Gunsten Peers ausfiel. Dieser lehnte jedoch ab (vgl. *Quaderer*, Peer 696 f.; siehe auch *Melichar*, *Verfassung* 436).

Verfassung sowie des vom Obmann der Volkspartei Wilhelm Beck⁷⁾ vorgelegten Verfassungsentwurfs⁸⁾ nahm, war dieser vor allem im Bereich der Staatsgerichtsbarkeit von der österreichischen Innovation des Verfassungsgerichtshofes und der Normenkontrollbefugnis geprägt,⁹⁾ was für den späteren „Verfassungstreit“ noch von Bedeutung sein würde.

Dennoch verblieben massive wirtschaftliche Probleme, an denen zunächst auch der 1923 abgeschlossene Zollvertrag mit der Schweiz nichts zu ändern vermochte, und die durch eine schwere Naturkatastrophe, die Rheinüberschwemmung von 1927, noch verschärft wurden.¹⁰⁾ Die wirtschaftlichen Probleme beeinflussten auch das politische Klima, das durch den Konflikt der beiden führenden Parteien, die sich weniger ideologisch als vielmehr durch Familienbande führender Mitglieder unterschieden, geprägt war. Parteiische Stellenbesetzungen und Klientelismus waren an der Tagesordnung.

Verschärft wurden diese Spannungen durch das polarisierende Mehrheitswahlrecht, das auf der Grundlage der Verfassung von 1921 bestand. Die 15 Abgeordneten des Landtages wurden gemäss Art. 46 LV¹¹⁾ in den zwei Wahlkreisen Oberland und Unterland so gewählt, dass jede Gemeinde des Landes mit wenigstens 300 Einwohnern, das waren 10 von 11, jeweils einen Abgeordneten des 15-köpfigen Landtages wählte. Die restlichen fünf Abgeordneten wurden so gewählt, dass einschliesslich der von den Gemeinden zu wählenden Abgeordneten neun Abgeordnete auf das Oberland und sechs Abgeordnete auf das Unterland zu entfallen hatten.

Auf dieser Basis war der Landtag in der hier interessierenden vierjährigen Legislaturperiode von 1926 bis 1930, der zweiten unter der Geltung der neuen Verfassung von 1921, so zusammengesetzt, dass dem Landtag neun Abgeordnete der Volkspartei und sechs Abgeordnete der Bürgerpartei angehörten. Die vierköpfige Regierung wurde ausschliesslich von Mitgliedern der Volkspartei gebildet.¹²⁾

Im Juni 1928 platzte eine wirtschaftliche und politische Bombe: Leitende Angestellte der im Landeseigentum stehenden Sparkassa hatten durch fehlgeschlagene Spekulationen einen Schaden in der Höhe von ca. 1,8 Mio Schweizer Franken verursacht. Dies entsprach dem Zweifachen des damaligen Staatsbudgets des Fürstentums.¹³⁾ Für diesen vor dem österreichischen Kontext des Jahres 2015 keineswegs fremd anmutenden Skandal wurde in der Bevölkerung nicht ganz zu Unrecht die mit absoluter Mehrheit regierende Volkspartei verantwortlich gemacht.

7) Wilhelm Beck war Jurist und Anführer der Volkspartei (heute Vaterländische Union), welche sich für eine Demokratisierung der Verfassung einsetzte.

8) Publiziert in mehreren Folgen in den „Oberrheinischen Nachrichten“, der Parteizeitung der Volkspartei mit Beginn am 12. 6. 1920 bis 30. 6. 1920. Zugänglich unter <http://www.eliechtensteinensia.li/>.

9) Siehe *Melichar*, Verfassung 440 ff.

10) Dazu *Geiger*, Krisenzeit 1, 84 f.

11) „Landesverfassung“.

12) Siehe *Geiger*, Krisenzeit 1, 69.

13) *Geiger*, Krisenzeit 1, 94.

Es war naheliegend, dass die Bürgerpartei unter diesem Aspekt auf eine Neuwahl des Landtages drang. Ein Instrument, eine solche Neuwahl herbei zu führen, bildete das in Art. 48 Abs. 3 LV verankerte Recht von 600 wahlberechtigten Landesbürgern,¹⁴⁾ im Wege einer sogenannten „Initiative“ eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages herbeizuführen.

Fürst Johann II. kam einer solchen Initiative, die mit einiger Sicherheit erfolgreich gewesen wäre, zuvor und machte von der ihm in Art. 48 Abs. 1 LV übertragenen Befugnis, den Landtag aufzulösen, Gebrauch. Die folgenden Neuwahlen, die gemäss Art. 50 LV erforderlich waren, brachten den erwarteten Triumph der Bürgerpartei, die elf von 15 Mandaten im Landtag stellte.

Mit dieser bequemen Mehrheit konnten im Sinne der bisherigen Praxis staatliche Institutionen nun mit eigenen Parteigängern besetzt werden, wovon die Bürgerpartei zunächst im Falle der Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI)¹⁵⁾ Gebrauch machte. Dies deshalb, weil gemäss dem damals geltenden Art. 97 Abs. 2 LV die Amtsdauer der Mitglieder dieser Einrichtung mit jener des Landtags zusammenfiel, also ebenfalls vier Jahre betrug. Entsprechend wurde VBI völlig neu bestellt.

Die Volkspartei stellte sich in der Folge auf den Standpunkt, dass die 1928 abgehaltenen Neuwahlen nicht den Beginn einer weiteren Legislaturperiode von vier Jahre ausgelöst hätten, sondern lediglich für den Rest der ursprünglichen, 1926 begonnenen Legislaturperiode hätten gelten können.¹⁶⁾ Die Bürgerpartei und die von ihr gebildete Regierung vertraten begreiflicherweise den gegenteiligen Standpunkt.¹⁷⁾

Immerhin holte die Regierung ein Rechtsgutachten des Innsbrucker Professors Max Kulisch¹⁸⁾ ein, das der Vorgangsweise Rechtskonformität bestätigte: Die Mandatsdauer des neugewählten Landtages betrage vier Jahre, die Neubestellung der Verwaltungs-Beschwerdeinstanz sei zu Recht erfolgt.¹⁹⁾ Die Volkspartei gab sich mit dem Ergebnis dieses Gutachtens nicht zufrieden und holte ein Gegengutachten ein, von niemand geringerem als Hans Kelsen.²⁰⁾ In

¹⁴⁾ Die Wahl des Maskulinums ist deshalb gerechtfertigt, weil Frauen in Liechtenstein erst seit 1984 wahl- und stimmberechtigt sind.

¹⁵⁾ Diese Einrichtung bildete eine gerichtsförmige Rechtsmittelinstanz in der Verwaltung und war die Vorläufereinrichtung des heutigen, mit der Verfassungsrevision 2003 eingerichteten Verwaltungsgerichtshofes.

¹⁶⁾ Geiger, Krisenzeit 1, 305 f.

¹⁷⁾ Geiger, Krisenzeit 1, 305 f.

¹⁸⁾ „Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der Auflösung des Landtages gegenüber der Beschwerdeinstanz und über weitere damit zusammenhängende Verfassungsfragen gemäss der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein“ (abgedruckt im Liechtensteiner Volksblatt vom 18. 5. 1929, Seite 8, 22. 5. 1929, Seite 2 und 25. 5. 1929, Seite 8; zugänglich auf <http://www.eliechtensteinensia.li>). Kulisch erstattete zum Gutachten Kelsens eine Gegenäusserung, die im Liechtensteiner Volksblatt vom 9. 11., 12. 11. und 14. 11. 1929, jeweils Seite 1, abgedruckt wurde (Zugänglichkeit wie oben).

¹⁹⁾ Kulisch, Rechtsgutachten, Pkt. II.

²⁰⁾ Abgedruckt in Liechtensteiner Nachrichten vom 17. 9. 1929, Seite 1 bis 3; zugänglich auf <http://www.eliechtensteinensia.li>. Die durch die Gutachten jeweils bestätigten Parteipositionen wurden auch in den beiden, diesen Parteien jeweils nahestehen-

der Zwischenzeit nahm der Landtag überdies auf der Grundlage des damals geltenden Art. 112 der Verfassung eine authentische Interpretation im Einvernehmen mit der Regierung vor, wonach u.a. Art. 48 Abs. 1 der Verfassung dahin ausgelegt wurde, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine vierjährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt.²¹⁾ Kelsen gelangte zu folgenden drei wesentlichen Schlussfolgerungen:

1. Durch die auf Grund einer Auflösung des Landtages durch den Landesfürsten erfolgten Neuwahlen wird keine neuerliche Mandatsdauer des Landtages von vier Jahren begründet. Vielmehr umfasst die Mandatsdauer des solcherart neu gewählten Landtages lediglich den nicht ausgeschöpften Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages.
2. Auf Grund dieses Ergebnisses war die durch den neugewählten Landtag erfolgte Neubestellung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz verfassungswidrig.
3. Die mit LGBl. 1921 Nr. 5 erfolgte authentische Interpretation der Verfassung durch den Landtag war verfassungswidrig, weil die Kompetenzen des Landtages überschreitend.

II. Bewertung

Das Gutachten besticht zweifellos durch die Kelsen eigene Klarheit der Rechtssprache, die Abstandnahme von Weitschweifigkeiten und den souveränen Umgang mit einer fremden Verfassungsordnung.

Dennoch überzeugt es nicht in allen Punkten: Erscheint der Gedanke, die nach erfolgter Auflösung eines Parlaments stattfindenden Neuwahlen würden ein neues Parlament nur für die Restdauer der vorangegangenen Legislaturperiode konstituieren, nicht etwas merkwürdig?²²⁾ Setzt man an jener Bestim-

den Zeitungen (Liechtensteiner Volksblatt für die Bürgerpartei, Liechtensteiner Nachrichten für die Volkspartei) ausgetragen. Dies führte auch zu mancher unterschwelliger Verunglimpfung des für die jeweils andere Seite agierenden Gutachters. Die „Liechtensteiner Nachrichten“ schrieben am 21. 9. 1929 (vgl. <http://www.eliechtensteinensia.li>): „Der ‚Herr Kelsen‘ in Wien möge es den Liechtensteinern nicht verargen, dass das Amtsblatt des Fürstentumes Liechtenstein (gemeint: Das Volksblatt, das der Regierungspartei nahestand, Anm. d. Autors) einen Professor von Weltruf, den Vicepräsidenten eines berühmten Gerichtshofes als ‚Herrn Kelsen‘ tituliert.“

²¹⁾ LGBl. 1929 Nr. 5.

²²⁾ Der von der liechtensteinischen Regierung in der Folge bestellte, nunmehr insgesamt dritte Gutachter im Verfassungsstreit, Anton Dyroff, Professor für Staatsrecht an der Universität München, hielt denn auch fest, dass Kelsens Schlussfolgerung, die Verfassung sei von der Vorstellung beherrscht, dass der Landtag durch vier Jahre identisch bleibe, „gleichgiltig, ob einzelne seiner Mitglieder durch Ersatzwahl oder alle Mitglieder durch Neuwahl auswechseln“, „so sehr gegen die überall in der Staatspraxis herrschenden Anschauungen (verstösst), dass auf sie hier nicht eingegangen zu werden braucht.“ (Dyroff, Rechtsgutachten über Verfassungsfragen, die mit Auflösung und Neuwahl des Landtages im Fürstentum Liechtenstein zusammenhängen [Seite 11]). Das Gutachten Dyroffs ist das einzige nicht in den Zeitungen Liechtensteins publizierte

mung an, auf die sich Kelsen massgeblich beruft, den Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Art. 41 Abs. 5 des damaligen Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten,²³⁾ fällt auf, dass Kelsen die Verfassung nach dem Inhalt einer im Stufenbau der Rechtsordnung untergeordneten Norm interpretiert. Das ist für den österreichischen Verfassungsjuristen, man denke nur an die Methodik der Versteinierungstheorie, nichts Ungewöhnliches. Es fällt allerdings auch auf, dass sich Kelsen mit der Frage, dass Art. 41 Abs. 5 Volksrechtegesetz womöglich verfassungswidrig sein könnte, weil sie die Amtsdauer des neugewählten Landtages eben nicht mit vier Jahren belies, nicht auseinander setzte.²⁴⁾ Auch das Argument, dass in einer Ersatzwahl gewählte Abgeordnete gemäss Art. 18 Abs. 4 Volksrechtegesetz nur für die Restdauer des Landtages agieren konnten, überzeugt nicht: Das damalige liechtensteinische Wahlrecht war ein Mehrheitswahlrecht, das ein „Nachrück“ eines Abgeordneten derselben Wahlliste nicht kannte. Es kam daher logischerweise im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Landtag nur eine Ergänzungswahl in Betracht, die, ebenso logischerweise, diesem Abgeordneten nur eine Mandatsdauer für den Rest der Legislaturperiode beschaffen konnte. Ansonsten hätte es im Landtag Abgeordnete mit unterschiedlichen Amtsperioden gegeben.

Was die Frage nach der Amtsdauer des neugewählten Landtages nach einer Auflösung durch den Landesfürsten betraf, so hatten daher Kulisch und Dyroff die wohl besseren Argumente für sich.

Recht zu geben ist Kelsen hingegen, wenn er der Auffassung war, dass die „authentische Interpretation“ der Verfassung durch eine einfache Landtagsmehrheit nicht verfassungskonform war. Die hohe Hürde der Verfassungsrevision in Liechtenstein kann nicht durch eine „Einigung“ zwischen Landtag (einfache Mehrheit) mit der Regierung umgangen werden. Daher war diese Vorgangsweise des Landtages wohl verfassungswidrig.²⁵⁾

Gutachten. Es ist im Liechtensteinischen Landesarchiv unter Sgk 469 1929 verzeichnet. Weitere Aktenvorgänge, etwa über die Beauftragung und Honorierung der Gutachter, finden sich in RE 1929_1933.

²³⁾ Dieses Gesetz wird in der Folge als Volksrechtegesetz bezeichnet.

²⁴⁾ Genau diese Auffassung vertrat jedoch *Dyroff*, Rechtsgutachten, 6. Dyroff vertrat freilich die Meinung, dass Art. 41 Abs. 5 Volksrechtegesetzes wegen „Widerspruchs mit der Verfassung selbst unwirksam“ sei. Liechtenstein verfügte indessen seit der Verfassung 1921 über einen Staatsgerichtshof mit einer am österreichischen VfGH orientierten Normenkontrollbefugnis. Die Auffassung Dyroffs ist ein treffendes Anschauungsbeispiel, dass für die damalige deutsche Staatsrechtslehre der Gedanke einer Normprüfung durch ein Verfassungsgericht noch ein höchst ungewöhnlicher Zugang war. Der Staatsgerichtshof hob in seinem Urteil vom 14. 3. 1931 inhaltlich den Argumenten Dyroffs folgend die Wortfolge „für den Rest der Amtsdauer“ in Art. 41 Abs. 5 Volksrechtegesetz auf. Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein trifft dazu die bemerkenswerter Äusserung: „Professor Kelsen ist ein Staatsrechtslehrer von allgemein anerkanntem Rufe. Der Staatsgerichtshof vermag sich seiner Ansicht jedoch nicht anzuschliessen.“

²⁵⁾ Diese Auffassung vertritt der Autor des vorliegenden Beitrags auch in seiner Kommentierung des Art. 47 LV (Rz 27 ff.) in dem vom Liechtenstein-Institut herausgegebenen Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li). Die

III. Weitere Entwicklung

Eine politische Bewältigung des Verfassungsstreits gelang auch nach dem Vorliegen des Gutachtens Dyroffs vom 30. Oktober 1929 nicht. Immerhin konnte sich die Regierungsseite in ihrer Rechtsmeinung bestätigt fühlen.

Die vier Abgeordneten der Volkspartei beriefen sich jedoch weiterhin im Sinne des Gutachtens Kelsens darauf, dass die Mandatsdauer aller Abgeordneter abgelaufen sei und erklärten in einem Schreiben vom 30. Dezember 1929 an den Landtag und die Regierung, sie könnten aus diesem Grund im Landtag nicht mehr mitwirken.²⁶⁾ In weiterer Folge wurden deren Mandate aberkannt und Ergänzungswahlen ausgeschrieben, die dazu führten, dass die Bürgerpartei sämtliche Sitze errang. Der Boykott der Volkspartei hatte daher letztlich zu einem Einparteien-Landtag geführt, die Volkspartei hatte sich ins eigene Fleisch geschnitten.²⁷⁾ An den nächsten ordentlichen Landtagswahlen von 1932 beteiligte sich die Volkspartei zwar wieder, erlitt jedoch abermals eine schwere Niederlage und musste sich mit zwei von 15 Mandaten begnügen. Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass das Mehrheitswahlrecht die tatsächlichen Kräfteverhältnisse zwischen den Parteien deutlich verzerrte.

Die Spannungen zwischen den beiden Parteien blieben dessen ungeachtet erhalten. Erst in den späten 30er-Jahren setzte sich im Angesicht der nationalsozialistischen Bedrohung die Vernunft durch und die Parteien konnten die tiefen Gräben gerade noch rechtzeitig schliessen.

Mit der Änderung des Wahlsystems in Liechtenstein im Jahre 1939 und der Hinwendung zu einem Verhältniswahlrecht wurden dann auch die alten Regelungen des Volksrechtgesetzes über die Ergänzungswahl beseitigt, womit ein tragender Pfeiler der Rechtsmeinung Kelsens nicht mehr vorhanden war.

Der Verfassungsstreit von 1929 war nach 1945 kein politisches Thema mehr.

Literaturverzeichnis

Peter *Geiger*, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. 1 und 2 (Vaduz/Zürich 2000)

Erwin *Melichar*, Die liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, in: Bernd-Christian *Funk* u.a. (Hrsg.), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels, FS Adamovich (Wien–New York 1992) 435–445

Kundmachung LGBl. 1929 Nr. 5 wird indessen in der Gesetzesdatenbank der liechtensteinischen Regierung (gesetze.li) noch immer als Fussnote 37 zu Art. 48 angeführt und lautet wie folgt: „Art. 48 Abs. 1 der Verfassung wird dahin ausgelegt, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine vierjährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt.“ (LGBl. 1929 Nr. 5).“ Freilich bedurfte es, folgt man der Auffassung Dyroffs und Kulischs, im Gegensatz zu jener Kelsens, dieser authentischen Interpretation gar nicht.

²⁶⁾ *Geiger*, Krisenzeit 1, 306.

²⁷⁾ *Geiger*, Krisenzeit 1, 306.

-
- Rupert *Quaderer*, Stichwort „Peer“, in: Arthur *Brunhart* u.a. (Hrsg.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2 (Vaduz–Zürich 2013) 696–697
- Rupert *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, Bd. 1 bis 3 (Vaduz/Zürich 2014)

Anhang: Das Gutachten Hans Kelsens von 1929

Der hier erfolgte Abdruck folgt der Publikation des Gutachtens samt Anhang in den „Liechtensteiner Nachrichten“ Nr 108 vom 17. September 1929, Seiten 1–3. Das Originalmanuskript des Gutachtens konnte bisher weder im liechtensteinischen Landesarchiv noch im archivarischem Nachlass von Wilhelm Beck aufgefunden werden. Der Autor dankt in diesem Zusammenhang Rupert Quaderer-Vogt, Liechtenstein-Institut, herzlich für die – freilich bisher vergebliche – Unterstützung. Dass das Gutachten im Landesarchiv nicht vorhanden ist, überrascht insoweit nicht, als dieses ja nicht von staatlicher Seite, sondern eben von einer politischen Partei in Auftrag gegeben worden war. Ob die zuweilen eigenartig anmutende Interpunktion (zB. „Art. 18, Abs. 4,“) bereits im Original vorhanden ist, lässt sich nicht feststellen. Die in der Publikation in den „Liechtensteiner Nachrichten“ in Fettdruck hervorgehobenen Passagen sind in der vorliegenden Wiedergabe kursiv gesetzt. Ob die Hervorhebung bereits im Original durch Kelsen selbst erfolgt war, kann aus den angeführten Gründen nicht abschliessend beurteilt werden, ist aber aus dem Gesamtzusammenhang heraus anzunehmen.

Gutachten.

I.

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 hat, wie sie in ihrem Art. 2 auch ausdrücklich erklärt, einen demokratisch-parlamentarischen Charakter.

Sie beruft zur Gesetzgebung neben dem Fürsten ein vom Volke gewähltes Parlament, den Landtag, für den sie eine vierjährige Legislaturperiode festsetzt, indem sie das System der Totalerneuerung, nicht der Partialerneuerung des Parlamentes akzeptiert. Dass die Verfassung diese Grundsätze enthält, darf wohl als ausser Streit stehend angenommen werden. Fragt man aber, in welchem Artikel der Verfassungsurkunde das Prinzip der Totalerneuerung des Landtages u. seine vierjährige Legislaturperiode statuiert sind, so muss man feststellen, dass sich die Verfassung über diese Punkte ausserordentlich sparsam ausdrückt und manches als selbstverständlich voraussetzt, ohne es auszusprechen.

Die Legislaturperiode des Landtages ist in Art. 47 der Verfassung mit dem Satze bestimmt: „Die Mandatsdauer zum Landtage beträgt vier Jahre“. Dass dieser Satz die Legislaturperiode des Landtages bestimmen will, obgleich er dieses Wort gar nicht ausspricht, und es auch sonst in der Verfassung nicht vorkommt, das ergibt sich nicht nur daraus, dass keine andere Bestimmung der Verfassung zu finden ist, die die Legislaturperiode des Landtages normiert, sondern insbesondere auch daraus, dass das Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Rechte in Landesangelegenheiten,

LGBI. Nr. 28, das in Ausführung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erging, in seinem Art. 14 Absatz 4 von einer „Legislaturperiode“ spricht, nach deren Ablauf ordentliche Landtagswahlen stattzufinden haben. Das zitierte Gesetz geht somit von der Voraussetzung aus, dass die Verfassung die Bestimmung enthält: der Landtag ist für eine Periode von vier Jahren zu berufen, nach Ablauf dieser vier Jahre – der Legislaturperiode des Landtages – sind sämtliche Mitglieder des Landtages neu zu wählen. Dieser Inhalt kann aber nur aus dem ersten Satz des Art. 47 der Verfassung erschlossen werden, da sonst Art. 14 Abs. 4 und einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBI. Nr. 28, ohne verfassungsgesetzliche Grundlage wären. Dieses Gesetz verwendet anstatt des Wortes „Legislaturperiode“ auch das Wort „Amtsdauer“, so im Art. 18, Abs. 4, wo der Fall, dass ein Abgeordneter vor Schluss der Legislaturperiode aus dem Landtag scheidet, mit den Worten ausgedrückt wird: „Scheidet ein Abgeordneter ... vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Landtage aus ...“, und im Art. 41, Abs. 5, wo für einen bestimmten Fall der Auflösung des Landtages Neuwahlen vorgeschrieben werden, die nur für den Rest der „Amtsdauer“, das ist: der vierjährigen Legislaturperiode wirksam sein sollen. Von „Amtsdauer“ des Landtages spricht auch Art. 97 der Verfassungsurkunde, der die Amtsdauer der teils aus ernannten, teils aus gewählten Mitgliedern bestehenden Verwaltungsbeschwerdeinstanz in der Weise bestimmt, dass er sie mit der Amtsdauer des Landtages zusammenfallen lässt. *Art. 97 setzt somit voraus, dass die Verfassung eine Amtsdauer des Landtages geschaffen hat.*

Da von solcher Amtsdauer des Landtages aber nur Art. 47 handeln kann, muss das Wort „Mandatsdauer“, das Art. 47 verwendet, soviel wie „Amtsdauer“, *d. h. Legislaturperiode des Landtages* bedeuten. Der Wortlaut des Art. 47 ist somit zwar etwas ungenau u. deckt sich nicht ganz mit seinem Sinn; *dieser Sinn ist aber in unzweifelhafter Weise aus dem Ganzen der Verfassung und des zitierten Ausführungsgesetzes festzustellen.* Der fragliche Wortlaut ist daraus zu erklären, dass der Gesetzgeber – wie dies so häufig geschieht – nur an den Normalfall dachte, und die möglichen Ausnahmen übersah. *Der Normalfall aber ist, dass die Legislaturperiode des Landtages mit der Mandatsdauer der Abgeordneten zusammenfällt; oder, richtiger, dass die Mandatsdauer der Abgeordneten mit der Legislaturperiode zusammenfällt.* Ausnahmen davon sind jedoch: wenn der Landtag vor Beendigung der Legislaturperiode im Sinne des Art. 48 der Verfassungsurkunde aufgelöst wird, und somit die Mandate aller Abgeordneten vor Ablauf von vier Jahren erledigt werden, oder wenn ein einzelner Abgeordneter aus den im Art. 18 des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBI. Nr. 28, normierten Gründen seines Mandates verlustig wird bzw. scheidet. Ist im letzten Falle gemäss Art. 18 eine *Ersatzwahl* nötig, *dann beträgt die Mandatsdauer des durch Ersatzwahl berufenen Abgeordneten gleichfalls nicht vier Jahre, sondern währt nur solange, als der Rest der Legislaturperiode des im Sinne der Art. 46 und 47 der Verfassung gewählten Landtages dauert.* Der in einer Ersatzwahl gewählte Abgeordnete verliert sein Mandat nicht erst vier Jahre nach seiner Wahl, sondern sobald die Legislaturperiode des Landtages, für den er gewählt ist, abläuft. Nur unter der Voraussetzung,

dass Art. 47 der Verfassung unter Zugrundelegung des Prinzips der Totalerneuerung eine vierjährige Legislaturperiode des Landtages normiert, ist der im Gesetz vom 31. August 1922. LGBl. Nr. 28, eingeführte Begriff der „Ersatzwahl“ überhaupt möglich und haben die zitierten Bestimmungen dieses Gesetzes eine verfassungsmässige Grundlage.

Die liechtensteinische Verfassung geht offenbar von einer Vorstellung aus, die sie nirgends ausdrücklich ausspricht: der Landtag wird für vier Jahre gewählt, der Landtag als organisches *Ganze* gedacht, als „Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen“, wie er in Art. 45 der Verfassung bezeichnet wird. Art. 47 der Verfassung spricht daher auch nicht von einer Mandatsdauer „der Abgeordneten“, sondern von „Mandatsdauer zum Landtag“. *Unter dieser „Mandatsdauer zum Landtag“ kann nicht die Mandatsdauer der Abgeordneten verstanden werden*, weil die Behauptung, dass diese Mandatsdauer vier Jahre betrage, mit den angeführten Fällen, die sich aus den oben zitierten Bestimmungen der Verfassung und des die Verfassung ausführenden Gesetzes ergeben, in Widerspruch stehen. Nur wenn man unter „Mandatsdauer zum Landtag“ die Legislaturperiode des Landtages versteht, ist ein Sinn gewonnen, der mit allen anderen Bestimmungen der Verfassung in Einklang steht und sohin uneingeschränkt aufrecht erhalten werden kann.

Der Grundsatz, dass die Legislaturperiode des Landtages vier Jahre beträgt, wäre durch eine Ausnahme eingeschränkt, wenn im Falle einer Auflösung des Landtages im Sinne des Art. 48 der Verfassung die neugewählten Abgeordneten nicht für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages, sondern für vier Jahre gewählt würden, mit ihrer Wahl somit eine neue Legislaturperiode begänne; wenn somit ein wesentlicher Unterschied zwischen der Ersatzwahl eines einzelnen Abgeordneten und der durch die Auflösung des Landtages notwendig gewordenen Neuwahl aller Abgeordneten bestünde. Die Verfassung enthält keine positive Bestimmung, durch die ein derartiger Unterschied normiert wird. Man kann ernstlich nicht bezweifeln, dass, wenn man einen solchen Unterschied als zu Recht bestehend behaupten will, man ihn aus den Vorschriften der Verfassung deduzieren muss. Aus dem Begriff der „Neuwahl“ lässt er sich gewiss nicht ableiten. Art. 47 der Verfassung müsste etwa lauten: Die Mandatsdauer der Abgeordneten beträgt im Falle alle Mitglieder des Landtages in ordentlicher Wahl gemäss Art. 46 oder in ausserordentlicher Wahl gemäss Art. 50 gewählt werden, vier Jahre; wird dagegen nur ein einzelner Abgeordneter im Laufe der Legislaturperiode gewählt, so erfolgt die Wahl nur für den Rest der Legislaturperiode. – Da die Verfassung aber eine derartige Bestimmung nicht enthält, und da kein Streit darüber besteht, dass die Ersatzwahl eines Abgeordneten im Sinne der Verfassung nur für den Rest der Legislaturperiode erfolgt, spricht die Vermutung dafür, dass auch die durch Auflösung des Landtages erforderliche Neuwahl aller Abgeordneten nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages zu erfolgen habe. Dass die Verfassung tatsächlich von dieser Voraussetzung ausgeht, dafür spricht, dass Art. 50 der Verfassung, der die Neuwahl für den Fall der Auflösung behandelt, nicht etwa bestimmt: Der neugewählte Landtag ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen – sowie etwa Art. 51 sagt: „Im Falle eines

Thronwechsels ist der Landtag einzuberufen“, – sondern: Die neugewählten Abgeordneten sind binnen vierzehn Tagen einzuberufen.“ *Durch eine Wahl, die infolge Auflösung des Landtages notwendig ist, wird nicht der Landtag als solcher neu gewählt, sondern werden nur in den gemäss Art. 46 und 47 mit vierjähriger Legislaturperiode berufenen Landtag neue Mitglieder gewählt.* Die Verfassung ist von der Vorstellung beherrscht, – ob diese Vorstellung eine Fiktion ist oder nicht, kommt hier nicht in Betracht – dass der gemäss Art. 46 und 47 gewählte Landtag durch vier Jahre, das ist während seiner Legislaturperiode identisch bleibt, gleichgültig ob einzelne seiner Mitglieder durch Ersatzwahl oder alle Mitglieder durch Neuwahl auswechseln. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Landtages mag verschieden sein: sie beträgt höchstens und in der Regel vier Jahre, kann aber auch in zahlreichen Fällen und aus verschiedenen Fällen kürzer sein. *Die Legislaturperiode des Landtages beträgt jedoch immer und ausnahmslos vier Jahre, so wie es Art. 47 der Verfassung – richtig verstanden – ausspricht.*

Es mag ohne weiteres zugegeben werden, dass diese Interpretation der Verfassung nicht die einzig mögliche ist, und dass man gegenüber dem Text der Verfassungsurkunde auch die Auffassung vertreten könnte, dass sich aus dieser die Frage, ob die infolge Auflösung des Landtages notwendig gewordene Neuwahl nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtags oder für eine neue Legislaturperiode von vier Jahren erfolgt, überhaupt nicht beantworten lasse, sodass es eines die Verfassung ausführenden Gesetzes bedürfte, um die eine oder die andere Regelung zu treffen. Das Gesetz vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, das in Ausführung der Verfassung erlassen wurde, geht jedoch offenkundig von der Voraussetzung aus, *dass die Verfassung Neuwahlen, die durch Auflösung des Landtages notwendig werden, nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages wirksam werden lassen will.* Im Zusammenhang mit den Bestimmungen, die das Verfahren bei einer Volksabstimmung und insbesondere bei einer Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages regeln, sagt Art. 41, Abs. 5 des Gesetzes: „Entscheidet das absolute Mehr für die Auflösung des Landtages, so erklärt die Regierung den Landtag als aufgelöst und ordnet sofort im Sinne der Verfassung Neuwahlen für den Rest der Amtsdauer an“. Eine analoge Bestimmung für den Fall der Auflösung des Landtages durch den Landesfürsten enthält das zitierte Gesetz allerdings nicht. Denn es will vor allem das Verfahren bei der Volksabstimmung regeln. Der Akt des Landesfürsten, mit welchem der Landtag aufgelöst wird, ist im übrigen einer näheren Regelung weder bedürftig noch auch fähig. Wenn das Gesetz im Anschluss an die Bestimmung über das Verfahren bei der Volksabstimmung, für den Fall als diese für die Auflösung entscheidet, die *Regierung* mit der Vollziehung des Volksbeschlusses betraut, so trifft es eine in der Verfassung selbst nicht enthaltene, die Verfassung jedoch näher ausführende Bestimmung. Fügt das Gesetz hinzu, dass die Regierung sodann „im Sinne der Verfassung Neuwahlen für den Rest der Amtsdauer“ anordnen solle, so führt es mit der Bestimmung über die von der Regierung anzuordnenden *Neuwahlen* die Verfassung nicht näher aus, sondern wiederholt nur einen in Art. 50 der Verfassung ausgesprochenen Rechtssatz. Allerdings glaubt das

Gesetz auch mit den Worten „für den Rest der Amtsdauer“ nur einen Gedanken zu reproduzieren, den schon die Verfassung enthält, denn es glaubt ausdrücklich hervorheben zu müssen, dass die Anordnung der Neuwahlen für den Rest der Amtsdauer „im Sinne der Verfassung“ erfolge. Geht man, wie das Gesetz vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, von der Annahme aus, dass es im Sinne der Verfassung sei, dass Neuwahlen, die in Art. 50 der Verfassung normiert sind, nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages wirksam sind, *dann muss dieser Grundsatz der Verfassung ebenso für Neuwahlen gelten, die durch eine Auflösung des Landtages durch den Fürsten, wie für Neuwahlen die durch eine Auflösung des Landtages mit Volksbeschluss notwendig werden, denn Art. 50 der Verfassung ordnet die Neuwahlen für den Landtag in der Weise an, dass er zwischen dem Fall der Auflösung durch einen Akt des Landesfürsten (Art. 48, Abs. 1) und dem Fall der Auflösung durch Volksabstimmung (Art. 48, Abs. 3) keinerlei Unterschied macht.*

Wenn die Verfassung hier von einer Auflösung des Landtages spricht, so meint sie zweifellos beide möglichen Fälle der Auflösung, ohne sie ausdrücklich zu differenzieren, und sie ordnet für beide Fälle eine Neuwahl an, ohne dass sie für die Neuwahl im Falle einer Auflösung durch den Fürsten eine andere Vorschrift trifft, als für die Neuwahl im Falle einer Auflösung durch Volksabstimmung. *Dass aber die Verfassung in Art. 50 zwischen diesen beiden Fällen nicht differenziert, entspricht vollkommen dem Geiste der Verfassung, die in ihrem Art. 2 die Staatsgewalt paritätisch auf Fürst und Volk als auf zwei gleichgeordnete Faktoren aufteilt.* Zu diesem Grundsatz der Verfassung würde es schlecht passen, wenn die Neuwahlen, die sich an eine Landtagsauflösung durch den Fürsten schliessen, eine neue vierjährige Legislaturperiode inaugurierten, während Neuwahlen, die durch eine Volksabstimmung notwendig werden, lediglich für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages wirksam werden. Stellt man sich somit auf den Boden des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, und nimmt man an, dass schon in der Verfassung der Rechtssatz enthalten sei, dass Neuwahlen im Falle einer Landtagsauflösung durch Volksabstimmung nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtags erfolgen, *dann muss man konsequenterweise annehmen, dass diese Verfassung auch Neuwahlen im Falle der Landtagsauflösung durch den Fürsten nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages wirken lassen will.* Geht man aber von der Annahme aus, dass die Verfassung selbst die Frage nicht entscheidet, ob Neuwahlen nur für den Rest der Legislaturperiode des aufgelösten Landtages oder für eine neue Legislaturperiode von vier Jahren erfolgen, dass somit das Gesetz vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, mit der fraglichen Bestimmung seines Art. 41, Abs. 5 betreffend Neuwahlen für den Rest der Legislaturperiode eine neue, die Verfassung näher ausführende Norm statuiert, dann wäre einer die Verfassung hinsichtlich des Falles der Landtagsauflösung durch den Fürsten näher ausführenden Gesetzgebung bei *Aufrechterhaltung der Bestimmung des Art. 41, Abs. 5 des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, keine freie Wahl mehr gelassen.* Auch das die Frage der Neuwahl bei Landtagsauflösung durch den Fürsten regelnde Gesetz müsste die gleiche Bestimmung treffen, wie sie im

Art. 41. Abs. 5 des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, enthalten ist. *Denn eine differenzierende Behandlung der beiden Fälle von Neuwahlen hätte in der Verfassung keine Grundlage.* Allein daraus, dass bisher ein Bedürfnis nicht empfunden wurde, ein die Verfassung ausführendes Gesetz zu erlassen, in welchem geregelt wird, für welche Zeit Neuwahlen im Falle einer Landtagsauflösung durch den Fürsten zu erfolgen haben, ergibt sich, dass der Standpunkt des Gesetzes vom 31. August 1922. LGBl. Nr. 28: Die Frage der Mandatsdauer im Falle von Neuwahlen, die durch Landtagsauflösung notwendig sind, ist schon in der Verfassung selbst geregelt, einer im Fürstentum Liechtenstein allgemein herrschenden Rechtsüberzeugung entspricht. *Das bedeutet aber, dass für Neuwahlen im Falle der Landtagsauflösung durch den Fürsten dasselbe gelten muss, was das zitierte Gesetz für Neuwahlen im Falle der Landtagsauflösung durch Volksabstimmung als „im Sinne der Verfassung“ geltend ausspricht.*

Dieser Auffassung hat auch *die bisherige Praxis entsprochen.* Der am 10. Jänner 1926 für die Dauer von vier Jahren gewählte Landtag wurde im März 1926 durch einen Akt des Landesfürsten aufgelöst. Der zu Ostern 1926 aber neu gewählte Landtag wurde nur für den Rest der Legislaturperiode bestellt. *Es bestand damals sowohl im Landtag, als auch bei der Landesregierung und bei dem Landesfürsten die unbestrittene Überzeugung, dass die durch eine Neuwahl berufenen Abgeordneten im Falle einer Auflösung durch einen Akt des Landesfürsten ganz ebenso nur für den Rest der Legislaturperiode gewählt werden, wie im Falle einer Auflösung des Landtags durch Volksbeschluss. Und diese Überzeugung entspricht am meisten dem Sinne der Verfassung.*

II.

Aus dem ersten Teil dieser Ausführungen ergibt sich mit logischer Notwendigkeit auch die Beantwortung der Frage nach der

Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz

im Sinne des Artikel 97 der Verfassung. Bisher wurde der Nachweis erbracht, dass gemäss Art. 47 der Verfassung die Amtsdauer des Landtags ausnahmslos vier Jahre beträgt und dass Neuwahlen im Falle einer Auflösung des Landtags nur für den Rest der Amtsdauer des aufgelösten Landtages erfolgen. „Auflösung des Landtages“ bedeutet somit im Sinne der Verfassung nicht, dass ein neuer Landtag an Stelle des alten treten, sondern bedeutet – u. zw. in beiden Fällen der Auflösung –, dass der gemäss Art. 46 und 47 der Verfassung ordentlich gewählte Landtag neugewählte Mitglieder erhalten soll. So wie es im Sinne der Verfassung nur einen Landtag, nämlich den gemäss Art. 46 und 47 für vier Jahre gewählten, gibt, so gibt es auch nur eine Amtsdauer des Landtages, nämlich die des ordentlich gewählten, und diese beträgt stets Neuwahl der Abgeordneten *beenden nicht die Amtsdauer des Landtages, sondern die Amts-*

dauer des sogenannten aufgelösten Landtages läuft fort (sic!).¹ Mit der infolge der Auflösung des Landtages notwendig gewordenen Neuwahl beginnt *nicht* eine neue Amtsdauer oder die Amtsdauer eines neuen Landtages, sondern die vierjährige Amtsdauer des alten wird fortgesetzt. Das wird für den Fall der Auflösung des Landtages durch Volksbeschluss heute von keiner Seite bestritten, muss aber auch für den Fall der Auflösung durch den Fürsten konsequenterweise zugegeben werden. Wenn daher Art. 97 der Verfassung bestimmt: Die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerde-Instanz fällt mit jener des Landtages zusammen, so kann darunter im Sinne der die Amtsdauer des Landtages betreffenden Bestimmungen der Verfassung nichts anderes verstanden werden, als dass die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerde-Instanz ebenso wie die des Landtages stets und ausnahmslos vier Jahre beträgt, dass die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerde-Instanz mit jeder ordentlichen, im Sinne der Art. 46 und 47 erfolgten Wahl des Landtages gemäss Art. 97 der Verfassung neu zu bestellen sind; dass eine Auflösung des Landtages und darauf stattfindende Neuwahlen seiner Mitglieder – gleichgültig, ob es sich um Auflösung durch den Fürsten oder auf Volksbeschluss handelt – auf die Funktion der Verwaltungsbeschwerde-Instanz keinen Einfluss haben, dass deren Amtsdauer vielmehr ebenso wie die des Landtages, mit dem sie bestellt wurde, über die Auflösung und die Neuwahlen hinaus bis zum Ablauf des Restes der Amtsdauer währt, für den die Neuwahlen – gleichgültig, ob es sich um eine Auflösung durch den Fürsten oder das Volk handelt – erfolgen. Dass ein Gericht, wie es die Verwaltungsbeschwerde-Instanz ist, alle vier Jahre mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode neu bestellt wird, entspricht durchaus dem demokratischen Prinzip, das Art. 2 der Verfassung proklamiert. *Sachlich gänzlich unge-rechtfertigt wäre aber, den Bestand dieses Verwaltungsgerichtes an die Zufälligkeiten des parlamentarischen Lebens zu knüpfen, die Funktion seiner Mitglieder mit jeder aus den verschiedensten Gründen notwendig werdenden Parlamentsauflösung und somit möglicherweise schon nach wenigen Monaten enden zu lassen und so die Kontinuität der Judikatur zu gefährden.* Eine vernünftige Interpretation der Liechtensteinischen Verfassung ergibt, dass diese jenen Weg gewählt hat, der den sachlichen Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht. Dass Art. 97 der Verfassung nur eine vierjährige Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerde-Instanz im Auge hat – sowie nach Art. 47 keine andere als eine vierjährige Amtsdauer des Landtages möglich ist – dafür spricht auch, dass alle liechtensteinischen Kollegialgerichte auf vier Jahre gewählt werden und kein Grund einzusehen ist, warum die Verfassung das Verwaltungsgericht, als welches die Verwaltungsbeschwerde-Instanz fungiert, ausserhalb des allgemeinen Systems der Gerichte stellen sollte. Wenn der Staatsgerichtshof auf fünf Jahre bestellt wird, so ist diese Ausnahme in der Eigenart der Funktion dieses Gerichtes und seines Verhältnisses zu Parlament und Regierung wohl begründet.

¹ Die mit „Neuwahl der Abgeordneten“ beginnende Passage, die offensichtlich einen sinnstörenden Fehler enthält, findet sich so in der Publikation in den Liechtensteiner Nachrichten.

III.

Durch Art. 111 der Verfassung ist für „Abänderungen oder Erläuterungen“ der Verfassung vom 5. Oktober 1921 ein ganz bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, das gegenüber dem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren eine wesentliche Erschwerung bedeutet: Stimmeneinhelligkeit oder eine auf zwei aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Dreiviertelmehrheit. Unter den „Erläuterungen“, die in Art. 111 neben den „Abänderungen“ der Verfassungsurkunde genannt werden, sind offenbar authentische Interpretationen zu verstehen, von denen Art. 65 der Verfassung ausdrücklich bestimmt, dass sie in Gesetzesform, d. h. als sanktionierter und kundgemachter Beschluss des Landtages erfolgen müssen. Nun bestimmt Art. 112: „Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.“

Diese Bestimmung ist wörtlich aus der alten Verfassung vom 26. September 1862 übernommen, wo sie den § 122 bildete, nur dass es dort anstatt „Staatsgerichtshof“ „Bundesschiedsgericht“ heisst. Welche Bedeutung diese Bestimmung im Namen der alten Verfassung hatte, kann hier dahingestellt bleiben. Ihre Bedeutung im Rahmen der neuen Verfassung kann – das steht vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Interpretation ausser allem Zweifel – nur im organischen Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften dieser Verfassung und somit insbesondere nur unter Berücksichtigung der Art. 65 und 111 bestimmt werden. Nach diesen Vorschriften darf authentische Interpretation eines Gesetzes nur durch Gesetz, authentische Interpretation der Verfassung nur durch Verfassungsgesetz im Sinne des Art. III erfolgen. Dieser Grundsatz ist nur ein Ausfluss des demokratisch-konstitutionellen Prinzips, das die Verfassung selbst an die Spitze stellt; denn er sichert die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaft gegen den Versuch, sie dadurch zu schmälern, dass unter dem Titel „authentische Interpretation“ Gesetzgebung von einer anderen Stelle, weil in einer anderen Form erfolgt, als die Verfassung vorschreibt; und dieser Grundsatz sichert ferner die für die Demokratie ebenso charakteristische, durch die Verfassung der Minderheit bei Verfassungsänderungen eingeräumte Stellung, da er verhindert, dass deren verfassungsmässiger Einfluss dadurch ausgeschaltet wird, dass unter dem Titel einer authentischen Interpretation eine Verfassungsänderung auch gegen den Willen jener qualifizierten Minorität zustande kommt, an deren Mitwirkung Art. 111 der Verfassung jede Verfassungsänderung knüpft. Art. 112 darf *unter gar keinen Umständen* eine Auslegung finden, durch die den in Art. 65 und 111 festgelegten Grundsätzen der Verfassung irgendein Abbruch geschieht. Das in Art. 112 vorgesehene Verfahren, das sich von dem in Art. 111 normierten ganz wesentlich unterscheidet, darf keinesfalls, sei es direkt, sei es indirekt zu einer authentischen Interpretation oder zu irgend einem Akte führen, durch den eine solche ersetzt und damit die Verfassung umgangen werden soll. Eine von diesem Geiste, dem Geiste der Verfassung erfüllte Interpretation des Art. 112 kann nur zu dem folgenden Ergebnis führen:

Soll Art. 112 die Bestimmungen des Art. 111 nicht völlig illusorisch machen, dann darf unter der „Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung“ nicht dasselbe verstanden werden, wie unter den „Erläuterungen“ des Art. 111. Nur diese bedeuten soviel wie „authentische Interpretation“ des Gesetzes. Authentische Interpretation eines Gesetzes, als einer generellen Norm, ist selbst eine generelle Norm, durch die die authentisch interpretierte Norm näher bestimmt, indem eine ihr anhaftende Mehrdeutigkeit behoben, das heisst an Stelle der mehrdeutigen eine eindeutige generelle Norm gesetzt wird. Natürlich kann unter dem Prätext der authentischen Interpretation einer generellen Norm diese in Wahrheit gänzlich abgeändert werden. Worauf es in diesem Zusammenhange besonders ankommt, ist die Feststellung, dass die echte authentische Interpretation zwar auch in einem gewissen Sinne eine Entscheidung von Zweifeln über die Auslegung der authentisch zu interpretierenden Norm bedeutet, dass sie aber keine „Entscheidung“ im technischen Sinne des Wortes ist. Authentische Interpretation ist als Setzung *genereller* Norm Akt der *Gesetzgebung*, von der „Entscheidung“ im technischen Sinne dadurch verschieden, dass diese die Normierung eines individuellen Falles u. als solche ein Akt der Rechtsprechung durch Gericht oder Verwaltungsbehörde ist. Während nun Art. 111 mit seinen „Erläuterungen“ die authentische Interpretation der Verfassung im Auge hat, bezieht sich Art. 112 auf einen Akt der Rechtsprechung. Er will der Hauptsache nach eine Kompetenz des Staatsgerichtshofes schaffen, den Staatsgerichtshof etwas „entscheiden“ lassen. Von einem Gericht entschieden werden aber kann nur ein Streit, ein Rechtsstreit in einem konkreten Falle. Welcher Rechtsstreit vom Staatsgerichtshof im Sinne des Art. 112 zu entscheiden ist. Zwischen welchen Parteien und über welchen Gegenstand, das geht aus dem ersten Teil des Satzes hervor, mit dem Art. 112 den Staatsgerichtshof zur Streitentscheidung beruft. Es muss sich um einen Rechtsstreit zwischen der Regierung und dem Landtag u. zw. um eine zwischen Regierung und Landtag strittige Auffassung einer Verfassungsbestimmung handeln, um eine Verfassungsstreitigkeit, so wie sie etwa Art. 19 der Weimarer Verfassung im Auge hat, und zu deren Entscheidung auch dieser Artikel den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich beruft. Auf diesen und keinen anderen Konflikt müssen sich die Worte des Art. 112 beziehen, mit denen der bedingende Tatbestand umschrieben wird, an den der Fall der Staatsgerichtshofs-Entscheidung geknüpft wird. Die Zweifel, die über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung entstehen, müssen *Zweifel* sein, die aus einem Gegensatz *zwischen der Anschauung der Regierung und der des Landtages über die Auslegung einer Verfassungsbestimmung entstehen*, da es sonst sinnlos wäre, diesen Zweifel nur dann durch den Staatsgerichtshof entscheiden zu lassen, wenn sie nicht durch Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag beseitigt werden können. Und der Gegenstand des Streites muss ein konkreter Fall sein, die Frage, was in einem konkreten Falle, das heisst also: einmalig, auf Grund der Verfassung rechtens sei. Irgend einen anderen Rechtsstreit als einen derartigen Verfassungsstreit zwischen Landtag und Regierung nach den Bestimmungen des Art. 112 zur Entscheidung bringen zu wollen, indem man die etwa einem Rechtsstreit zwischen der Regierung

und einer Privatpartei zu Grunde liegende Rechtsfrage als Meinungsdivergenz zwischen Landtag und Regierung *fiigiert*, um diesen Konflikt dann mit Rechtswirkung für den *Streitfall zwischen Regierung und Privatpartei durch die „Übereinkunft“ des Art. 112 zu beseitigen*, wäre ein verfassungswidriger Gebrauch dieser Bestimmung: denn welche Rechtswirkung kann es haben, wenn ein Verfassungsstreit zwischen Regierung und Landtag im Sinne des Art. 112 durch „Übereinkunft“ zwischen beiden Faktoren beseitigt wird? Keine andere, als dass die Möglichkeit einer Anrufung des Staatsgerichtshofes nicht mehr besteht. Die gütliche Beilegung dieses Streites ist eine *interne* Angelegenheit zwischen Regierung und Landtag. Die „Übereinkunft“ des Art. 112 ist insbesondere keine „Entscheidung“, die für Dritte – Behörden oder Parteien – irgendwelche Rechtswirkung hat. Völlig grundlos ist die Annahme, dass eine Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag im Sinne des Art. 112 denselben rechtlichen Charakter habe, wie die Entscheidung des Staatsgerichtshofes, der, im Falle die Übereinkunft nicht zustandekommt, vom Landtage oder der Regierung angerufen wird. Art. 112 bestimmt nicht, dass eine Verfassungsstreitigkeit zwischen Landtag und Regierung durch eine Übereinkunft zwischen beiden Parteien zu „entscheiden“ sei und dass nur im Falle *diese* Entscheidung nicht zustandekomme, die Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbeigeführt werden könne; *sondern er bestimmt, dass der Verfassungsstreit zwischen Landtag und Regierung durch den Staatsgerichtshof zu entscheiden sei*, unter der Voraussetzung, dass der Streit nicht durch Übereinkunft zwischen den beiden Parteien „beseitigt“ wird. Wird er *beseitigt*, dann ist eine „Entscheidung“ nicht möglich, weil es keinen Streit gibt. Die Beseitigung eines Streites durch Vergleich der Parteien ist selbstverständlich etwas wesentlich anders, als die autoritative Entscheidung des Streites durch ein Gericht. In diesem Punkte unterscheidet sich der Verfassungsstreit des Art. 112 durch nichts von irgendeinem anderen Rechtsstreit zwischen zwei Parteien. Wenn Art. 112 die Möglichkeit einer Übereinkunft zwischen Landtag und Regierung überhaupt hervorhebt, so tut er es offenbar nur, um den massgebenden Faktoren den Weg zu weisen, einen politisch gewiss unerwünschten Prozess zwischen Landtag und Regierung zu vermeiden. Vor allem aber ist die Regierung *in keiner Weise* durch die Verfassung ermächtigt, die Rechtsanschauung, auf die sie sich mit dem Landtag geeinigt hat, *als generelle Norm* in allgemein verbindlicher Weise kundzumachen. Denn die Wirksamkeit der Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag, von der Art. 112 spricht, ist auf einen konkreten Fall beschränkt, ist nichts anderes als ein gültiger Vergleich, durch den eine gerichtliche Entscheidung überflüssig gemacht wird; und durchaus kein Anlass zur Erlassung einer generellen Norm etwa in Form einer Verordnung der Regierung, die im Landesgesetzblatt kundgemacht wird. *Das letztere wäre der Versuch einer authentischen Interpretation der Verfassung durch die Verordnungsgewalt u. bedeutete eine offenkundige Verletzung des Art. 111 und 65 der Verfassung.* Wenn eine Übereinkunft zwischen Landtag u. Regierung dieser im Sinne des Art. 112 die Möglichkeit böte, durch Kundmachung im Landesgesetzblatt eine generelle Norm, durch welche die Verfassung interpretiert wird, in allgemein verbindlicher Weise zu erlassen,

dann wäre Art. 111 der Verfassung durch Art. 112 gänzlich paralysiert. Denn das in Art. 112 für Abänderung und authentische Interpretation vorgesehene Verfahren, das einer qualifizierten Minderheit das Recht der Zustimmung sichert, könnte ohne weiteres dadurch ausgeschaltet werden, dass sich die einfache Landtagsmehrheit mit der Regierung findet. Dass unter dem Prätext der „Auslegung“ der Verfassung natürlich auch eine Abänderung erfolgen könnte, versteht sich für jeden von selbst, der weiss, wie unsicher die Grenze zwischen authentischer Interpretation einer generellen Norm u. deren Abänderung ist. Dass aber die „Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag“, von der Art. 112 spricht, auf Seite des Landtages nur eine einfache Mehrheit erfordert, muss wohl darum angenommen werden, weil nach Art. 58 der Verfassung zu gültigen Beschlüssen des Landtages nur die absolute Mehrheit, eine qualifizierte Mehrheit aber nur dann erforderlich ist, wenn dies die Verfassung oder die Geschäftsordnung bestimmt. Eine solche Bestimmung aber ist für den Landtagsbeschluss, der einen Bestandteil der Uebereinkunft nach Art. 112 bildet, nicht vorhanden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die sogenannte „Kundmachung“ zu beurteilen, die die fürstliche Regierung unter dem 6. Juni 1929 in Nr. 5 des liechtensteinischen Landesgesetzblattes (ausgegeben den 8. Juni 1929) verlautbart hat. Sie stellt – ihrem Inhalte nach – zwei generelle Normen auf: 1.) dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine vierjährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt, und 2.) dass die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerde-Instanz nicht nur dahinfällt, wenn die normale vierjährige Amtsdauer des Landtages abläuft, sondern auch, wenn der Landtag während der normalen Mandatsperiode durch den Fürsten oder auf Grund Volksabstimmung aufgelöst wird. Diese „Kundmachung“ ist ihrem Wesen nach eine *Verordnung*. Sie bezeichnet sich zwar selbst nicht als solche, ist es aber, da im Landesgesetzblatt kundgemachte generelle Normen, die von der Regierung, sei es nun mit, sei es ohne Zustimmung des Landtages ausgehen, da es keine Gesetze sind, nichts anderes als Verordnungen sein können. *Diese Verordnung ist schon darum verfassungswidrig, da sie dem Art. 92 der Verfassung widerspricht, wonach Verordnungen der Regierung nur in Durchführung und im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürfen, die fragliche Verordnung aber nicht in Durchführung und auch nicht im Namen des Gesetzes ergangen ist. Sie gibt sich selbst als unmittelbare Ausführung der Verfassung. In unmittelbarer Ausführung der Verfassung könnte aber eine Verordnung nur kraft ausdrücklicher, in der Verfassung ausgesprochener Delegation ergehen. Die liechtensteinische Verfassung steht, wie die Verfassungen der meisten konstitutionellen Monarchien, unter dem Grundsatz, dass sich zwischen die Stufe der Verfassung und die Stufe der Verordnung die Stufe des Gesetzes einschieben muss, dass verfassungsunmittelbare Verordnungen daher nur auf Grund besonderes verfassungsgesetzlicher Delegation zulässig sind. Aber ganz abgesehen davon ist die Kundmachung der fürstlichen Regierung vom 6. Juni 1929 darum verfassungswidrig, weil sie Art. 111 der Verfassung widerstreitet. Denn sie stellt sich als Interpretation der Verfassung dar, indem sie die mit ihr erlassenen Rechtsnormen als „Auslegung“ der*

Art. 48, Abs. 1 und Art. 97 der Verfassung bezeichnet. Sie ist eine authentische Interpretation, denn diese generellen Normen sind in allgemein verbindlicher Weise, nämlich im Landesgesetzblatt kundgemacht. Diese Art der authentischen Interpretation der Verfassung aber *verletzt offenkundig* die Vorschrift des Art. 111, der für die authentische Interpretation der Verfassung die Form des Verfassungsgesetzes vorschreibt.

Wien, am 10. September 1929.

Prof. Dr. Hans Kelsen mp.

Anhang.

Die Gesetzesstellen, auf die das Gutachten Bezug nimmt, folgen hier im Wortlaut:

I.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921.

Art. 2. Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf *demokratischer* und *parlamentarischer* Grundlage (Artikel 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Art. 45. Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und geltend zu machen und das Wohl des fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern.

Die dem Landtage zukommenden Rechte können nur in der gesetzlich konstituierten Versammlung desselben ausgeübt werden.

Art. 47. Die Mandatsdauer zum Landtage beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 48. Der Landesfürst hat, mit der im folgenden Absätze normierten Ausnahme das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen und aus erheblichen Gründen, die der Versammlung jedesmal mitzuteilen sind, auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen. Eine Vertagung, Schliessung oder Auflösung kann nur vor dem versammelten Landtage ausgesprochen werden.

Über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens vierhundert wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden ist der Landtag einzuberufen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Absätze können 600 wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen.

Art. 50. Wird der Landtag aufgelöst, so muss binnen sechs Wochen eine neue Wahl angeordnet werden. Die neugewählten Abgeordneten sind sodann binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

Art. 81. Im Falle eines Thronwechsels ist der Landtag innerhalb dreissig Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung zwecks Entgegennahme der im Art. 13 vorgesehenen Erklärung des Regierungsnachfolgers und Leistung der Erbhuldigung einzuberufen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Neuwahlen zu beschleunigen, dass die Einberufung spätestens auf den vierzigsten Tag nach eingetretener Regierungsveränderung erfolgen kann.

Art. 65. Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Überdies findet nach Massgabe der Anordnungen des folgenden Paragraphen eine Volksabstimmung (Referendum) statt.

Art. 97. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die zu errichtende Verwaltungsbeschwerde-Instanz. Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei vom Landtage aus der wahlfähigen Bevölkerung des Landes gewählten Rekursrichtern mit ebensovielen Stellvertretern. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Landtages zusammen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

Art. 111. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündung als Landesgrundgesetz allgemein verbindlich.

Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden können, erfordern auf Seite des Landtages Stimmeinheitlichkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben.

Art. 112. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

II.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862.

§ 121. An diesem Landesgrundgesetze darf ohne Übereinstimmung der Regierung und des Landtages nichts geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch von dem Landtage gestellt werden können, erfordern auf Seite des letzteren Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben. In gleicher Weise sind auch entsprechende Anträge von Seite der Regierung zu behandeln.

§ 122. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte eingeholt werden.

III.

Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten.

Art. 14, Abs. 4. Ordentliche Landtagswahlen haben nach Ablauf der Legislaturperiode jeweils in den Monaten Dezember und Januar stattzufinden, ausserordentliche nach Erfordernis.

Art. 18, Abs. 4. Scheidet ein Abgeordneter im Sinne der vorstehenden Absätze vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Landtage aus, so hat die Regierung innerhalb eines Monats nach erfolgter Ausscheidung eine Ersatzwahl anzuordnen, auf welche die für die Hauptwahl gegebenen Vorschriften sinngemäss anzuwenden sind.

Art. 41, Abs. 5. Entscheidet das absolute Mehr für die Auflösung des Landtages, so erklärt die Regierung den Landtag als aufgelöst und ordnet sofort im Sinne der Verfassung Neuwahlen für den Rest der Amtsdauer an.

IV.

Kundmachung im Landesgesetzblatt Nr. 5 aus 1929.

In Übereinstimmung mit der Regierung hat der Landtag in seiner Sitzung vom 16. Mai 1929 in Anwendung des Artikels 112 der Verfassung zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung von Verfassungsbestimmungen nachstehenden Beschluss gefasst und so entschieden:

„1. Artikel 48, Abs. 1 der Verfassung wird dahin ausgelegt, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine 4jährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt;

2. die Bestimmungen des Artikels 97 der Verfassung bezüglich der Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz werden dahin ausgelegt, dass die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht nur dahinfällt, wenn die normale 4jährige Amtsdauer des Landtages abläuft, sondern auch, wenn der

Landtag während der normalen Mandatsperiode durch den Fürsten oder auf Grund Volksabstimmung aufgelöst wird.“

Vaduz , am 6. Juni 1929.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Hoop.